

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 38/11 BH

L 9 AL 259/07 (Bayerisches LSG)
S 6 AL 10/05 (SG Landshut)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2011 - L 9 AL 259/07 - einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt noch die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) ab 24.6. bzw 1.7.2004 aufgrund der Nahtlosigkeitsregelung des § 125 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin gegen klageabweisende Urteile des Sozialgerichts Landshut vom 14.6.2007 zurückgewiesen, weil eine Leistungsgewährung auch nach der Nahtlosigkeitsregelung die subjektive Verfügbarkeit des Versicherten voraussetze, die Klägerin aber die entsprechende Frage mit "ich bin verhindert" beantwortet habe. Aus dem von der Klägerin geltend gemachten Status als Vertriebene ließen sich keine weitergehenden Ansprüche in Bezug auf den Streitgegenstand ableiten.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrem Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts, dem sie eine Liste von Rechtsanwälten beigelegt hat, die ihre Vertretung zwischen 1995 und 2011 abgelehnt hätten. Sie ist der Ansicht, die Beklagte habe eine Bescheinigung darüber beiziehen müssen, dass sie "die Statureigenschaft nach Art 116 Abs 1 GG besitze und im Zustand der Vertreibung im Bundesgebiet Aufnahme gefunden habe", weil "diese Bescheinigung eine Vorfrage darstelle". Es handele sich um ein BVFG-Verfahren. Demzufolge sei das Urteil des LSG unzulässig.
- 3 Der Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist abzulehnen.
- 4 Nach § 78b Abs 1 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.
- 5 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin ausreichend dargelegt hat, dass sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht finden konnte bzw dass sie sich hierum ausreichend bemüht hat. Denn die Beiordnung eines Rechtsanwalts kommt vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil die Rechtsverfolgung der Klägerin aussichtslos erscheint.
- 6 Von einer Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung ist auszugehen, wenn sich aus den Akten kein Grund ergibt, der die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte (vgl *Bundessozialgericht <BSG> Beschluss vom 27.2.2003 - B 13 RJ 215/02 B - RdNr 18; Senatsbeschlüsse vom 18.3.2008 - B 11a AL 30/07 BH - und vom 28.1.2009 - B 11 AL 128/08 B - mwN; stRspr*).



- 7 Vorliegend ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 8 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin in ihren Schreiben vom 25.10., 11.11., 3.12. und 19.12.2011 noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 9 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11, 39*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder die Frage bereits höchst-richterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Zu den Voraussetzungen eines Anspruchs auf Alg, speziell zu der von der Klägerin geltend gemachten Regelung des § 125 SGB III, besteht bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Insbesondere spielt der vorgetragene Status der Klägerin als Vertriebene für die Leistungsgewährung innerhalb der Nahtlosigkeitsregelung des § 125 Abs 1 SGB III keine Rolle.
- 10 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 und 13a*). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 11 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere war die Beklagte nicht gehalten, eine vermeintliche "Vorfrage" zum Vertriebenenstatus der Klägerin zu klären, der für einen Anspruch auf Alg in der fraglichen Zeit unbeachtlich wäre.

